

BESCHLUSSVORLAGE

Bearbeitet von:                      Tel.Nr.:                                      Datum:  
Thomas Wisser                      0761-201-4685                                      20.10.2005

Betreff:

**Grundlagen- und Zuschussvertrag (GZV 2003)**

**Teil B):**

**Änderung der Verbundförderung des Landes Baden-Württemberg  
hier: Zustimmung zum Abschluss des neuen Vertrags  
sowie  
Anpassung des Grundlagen- und Zuschussvertrags ZRF - RVF**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Öff.</b>	<b>N.Ö.</b>	<b>Empfehlung</b>	<b>Beschluss</b>
bA	09.11.2005		<b>X</b>	<b>X</b>	
VV	07.12.2005	X			X

**Beschlussantrag:**

**Die Verbandsversammlung stimmt**

- 1. dem Abschluss des neuen Vertrags mit dem Land Baden-Württemberg zur Verkehrsverbundförderung zu;**
- 2. der Änderung des Grundlagen- und Zuschussvertrag 2003 (GZV) im Hinblick auf die Änderung der Verbundförderung des Landes Baden-Württemberg zu.**

Anlage:

ENTWURF  
Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg zwecks Verkehrsverbundförderung

## Begründung

### 1. Ausgangslage

Wie zuletzt in der Beratungsvorlage des ZRF (Drs. ZRF-bA 2005.001) für die Sitzung des beschließenden Ausschusses am 16. März 2005 dargestellt, beabsichtigt das Land Baden-Württemberg, seine Nahverkehrsverbundförderung sukzessive landesweit auf neue einheitliche vertragliche Grundlagen zu stellen. Die Kriterien nach denen dieses auch für den hiesigen Verbundraum erfolgen soll, haben zwischenzeitlich ein hohes Maß an Verlässlichkeit erreicht, auch wenn ein konkret auf den ZRF/ RVF bezogener Vertragsentwurf derzeit noch nicht vorliegt und eine konkrete Stellungnahme des Landes zu einer Reihe von Änderungswünschen von RVF und ZRF ebenfalls noch aussteht.

Aufgrund des zwischen Land und ZRF im Januar 1996 zugunsten der RVF und der an ihr beteiligten Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Vertrags beträgt die Gesamtförderung des Landes (umgerechnet) € 2,55 Mio./ annum. Der ZRF ist verpflichtet, diesen Betrag zumindest zu verdoppeln, um den Erhalt der Gesamtsumme sicherzustellen. Zuvor um gut € 6 Mio., seit Abschluss des Grundlagen- und Zuschussvertrags mit Beginn des Jahres 2003 stockt der ZRF die Landesförderung um € 7,2 Mio/ annum aus Mitteln der Verbandsumlage auf (vgl. Satzung des ZRF) auf.

Der Verbundfördervertrag mit dem ZRF wurde seitens des Umwelt- und Verkehrsministerium (UVM) zum 31.12.2003 gekündigt. Ab 2004 wurde – in Ermangelung einer neuen vertraglichen Grundlage – seitens des Landes weiter im bisherigen Umfang gefördert. Im Jahr 2005 soll bereits die erste Kürzungsstufe erfolgen.

### 2. Veränderungen in der Verbundförderung

Das Land wird ab 2005 die Gesamtfördersumme im wesentlichen in zwei Teilbeträge aufteilen vgl. ANLAGE: Eine sogenannte Basisförderung und eine Leistungskomponente. Startgröße für die Berechnung ist jeweils die Hälfte der bisher gewährten Summe, mithin zweimal ca. € 1,252 Mio. Als Vertragslaufzeit sind 5 Jahre vorgesehen.

Die Basiskomponente wird in der Vertragslaufzeit kontinuierlich abgesenkt, während die Leistungskomponente sich entsprechend dem Verbunderfolg (im Vergleich zum Erfolg der anderen Verkehrsverbünde in Baden-Württemberg) entwickeln wird, also steigend oder fallend.

Die Verkehrsverbünde müssen, um eine Verdopplung der Kürzung der Basisförderung zu vermeiden, eine Kooperation mit mindestens einem Nachbarverbund nachweisen, die kostenlose Fahrradmitnahme ohne finanziellen Ausgleich durch das Land im bisherigen Umfang weiterführen, sowie den Weiterbetrieb und die Finanzierung eines landesweiten CallCenters mit einer einheitlichen Nummer für die telefonische Fahrplanauskunft sicher stellen. Diese Voraussetzungen sind für den hiesigen Verbundraum zwischenzeitlich erfüllt.

- Die RVF hat mit den anderen Verbänden des Landes und der NVBW eine Vereinbarung für die landesweite Fahrplanauskunft/CallCenter geschlossen. Die regionale Kostenbeteiligung wird von der RVF finanziert.
- Die Beschlüsse zur Beibehaltung der kostenlosen Fahrradbeförderung und zur Verteilung der fehlenden Einnahmen wurden im Aufsichtsrat der RVF getroffen.
- Die Gespräche zur Kooperationsklausel stehen kurz vor dem Abschluss; der RVF wird sich gemeinsam mit den anderen Verbänden des Landes an einem Verbund übergreifenden Vertrieb von Zeitkarten im ABO beteiligen und den dafür einmalig anfallenden Kostenanteil finanzieren.  
Das Ministerium sieht diese Kooperation und die Anerkennung des Baden-Württemberg-Tickets im RVF-Gebiet für 2 Jahre als ausreichend an, erwartet aber in 2007 weitergehende Kooperationen mit Nachbarverbänden. Zunächst ist somit "nur" von der einfachen Kürzung der Basiskomponente auszugehen.

Die Neukonzeption der – vertraglichen – Verbundförderung des Landes Baden-Württemberg mit Einführung einer Leistungskomponente ist prinzipiell durchaus zu begrüßen. Die Absenkung der sog. Basisförderung und die nähere Ausgestaltung der Leistungsförderung hingegen weniger. Da es sich jedoch um landesweit einheitliche Vorgaben handelt, waren die Möglichkeiten von ZRF und RVF auf maßgebliche Änderungen sehr beschränkt.

Dennoch kann der heute vorgelegte Vertragsentwurf, dem die RVF bereits zugestimmt hat, von der Verwaltung zur Annahme empfohlen werden, da er eine verlässliche Grundlage für die nächsten Jahre – aber insgesamt geringem Risiko für die Region – schafft.

### 3 Auswirkungen der neuen Verbundförderung auf die Verbandsumlage im ZRF

Im Laufe des Frühsommers konnte zwischen der Verbandsspitze des ZRF und der Verkehrsunternehmensseite Einigkeit erzielt werden, wie ZRF und RVF auf die sicheren (Basiskomponenten) und möglichen weiteren (Leistungskomponente) Kürzungen der Landesförderung durch Anpassung des Grundlagen- und Zuschussvertrags 2003 umgehen werden.

Im Hinblick auf die weit überobligatorische Aufstockung der Landesförderung durch den ZRF akzeptiert die Unternehmensseite, dass eine Kürzung der Basisförderung nicht durch die Verbandsmitglieder des ZRF kompensiert wird, sondern sich in einer entsprechend hohen Kürzung des Gesamtzuschusses des ZRF niederschlägt, mithin vom vereinbarten Betrag in Höhe von € 9,95 Mio. in Abzug gebracht wird.

Die Auswirkungen seien zusammenfassend aufgelistet:

	Maximale Kürzung	Kürzung bei Einhaltung der sog. Kooperationsverpflichtung
2005	50	<b>50</b>
2006	200	<b>100</b>
2007	300	<b>150</b>
2008	400	<b>200</b>
2009	500	<b>250</b>

Hinsichtlich einer etwaigen weiteren Kürzung infolge einer *relativ* schlechteren Leistungsentwicklung im RVF vertritt die Verwaltung gemeinsam mit den Ver-

kehrsunternehmen die Ansicht, dass sowohl qualitative und tarifliche Parameter (Unternehmensseite) von Bedeutung sind wie die Fortsetzung der Investitionen in den Nahverkehr zwecks Leistungs- und Attraktivitätsausbau (Öffentliche Hand). Daher wird vorgeschlagen, negative wie positive Änderungen in der sog. Leistungskomponente je hälftig zu schultern.

#### 4 Anpassung/ Ergänzung des Grundlagen- und Zuschussvertrags

Um in das ausgewogene Ganze des Grundlagen- und Zuschussvertrags möglichst wenig einzugreifen und zugleich zu dokumentieren, dass die jetzigen Modifikationen ausschließlich auf den Änderungen der Verbundförderung des Landes beruhen, sind RVF und ZRF, vertreten durch den REGIO-VERBUND, dahingehend überein gekommen, lediglich § 2 durch einen neuen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

- (5) Mit Wirksamwerden der Änderungen der Verbundförderung des Landes Baden-Württemberg für ZRF und RVF sowie die an ihr beteiligten Verkehrsunternehmen zum 1.Januar 2005 ist der ZRF berechtigt, seine Zuschusszahlungen nach Abs.1 um die jeweiligen Kürzungen der sog. Basisförderung zu mindern. Etwaige Veränderungen der Verbundförderung des Landes in der sog. Leistungskomponente tragen ZRF und RVF/ Verkehrsunternehmen zu gleichen Teilen: Entweder mittels Minderung der Zuschusszahlung des ZRF um den hälftigen Betrag der jeweiligen Kürzung der sog. Leistungskomponente oder aber durch eine lediglich hälftige Weitergabe des jeweiligen Erhöhungsbetrags dieses Teilbetrags der Zuschusszahlung des Landes.

Bearbeitet von  
Thomas Wisser

- Verwaltung ZRF -

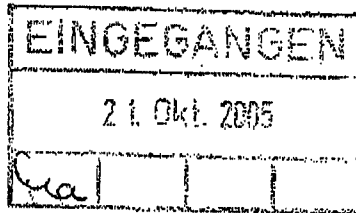


# INNENMINISTERIUM BADEN - WÜRTTEMBERG

Innenministerium Baden-Württemberg - Pf. 10 24 43 - 70020 Stuttgart

Regio Verkehrsverbund Freiburg GmbH  
 Frau Geschäftsführerin  
 Dorothee Koch  
 Bismarckallee 4  
 79098 Freiburg

Stuttgart 13.10.2005  
 Durchwahl (07 11) 126- 1322  
 Name Herr Eisele  
 Aktenzeichen 72-3892.07/199



(Bitte bei Antwort angeben)

6  
 Di  
 Vul

**Verbundförderung RVF**

**Ihr Schreiben vom 23.09.2005**

**Anlagen**  
 Vertragsentwurf

Sehr geehrte Frau Koch,

für Ihr Schreiben vom 23.09.2005, in dem Sie die Berechnung der Leistungskomponente bei der Verbundfinanzierung ansprechen, danken wir Ihnen.

Ziel der Leistungskomponente ist es, einen Anreiz zu geben, die Zahl der Fahrgäste weiter zu erhöhen, die Einnahmen zu steigern und den Betrieb des Verkehrs wirtschaftlicher zu gestalten. Dabei gehen wir bei einigermaßen realistischen Berechnungsszenarien davon aus, dass die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen, sowohl positiv wie negativ, eher gering sein werden, der psychologische Anreiz aber dennoch seine Wirkung auf sämtliche für den öffentlichen Personennahverkehr Verantwortlichen nicht verfehlen wird. Dies setzt voraus, dass die Verbünde möglichst individuell beurteilt und ihre jeweilige Performance gemessen wird. Allgemein wirkende Trends, seien sie positiv wie negativ, sollten möglichst ausgeblendet werden. Dadurch wird anerkannt, dass das Ergebnis des Verbundgeschäfts

Dienstgebäude:

Dorotheenstraße 6  
 70173 Stuttgart  
 Hauptstätter Str. 67  
 70182 Stuttgart



Charlottenplatz  
 Österreichischer Platz



Gekennzeichnete  
 Parkplätze  
 Karlstraße, Dorotheenstraße  
 Tiefgarage (Anmeldung)

Vermittlung: (07 11) 2 31-4

Telefax: (07 11) 2 31-50 00

Internet: poststelle@im.bwl.de  
 www.im.baden-wuerttemberg.de

- 2 -

nicht frei von Einflüssen ist, die von den Verbundgesellschaften und Verkehrsunternehmen kaum oder gar nicht beeinflusst werden können.

Gleichzeitig ist es unser Ziel, ein Berechnungsmodell zu schaffen, das keinen wesentlich erhöhten Aufwand für die Verkehrsunternehmen und Verbundgesellschaften bedeutet. Deshalb haben wir uns auf einige wenige Kennzahlen beschränkt. Da für uns aufgrund der Haushaltslage keinerlei finanzielle Spielräume bestehen, musste ein Berechnungsmodell gefunden werden, das für das Land ausgabenneutral ist. Alle diese Anforderung kann nur ein in sich geschlossenes System erfüllen, in dem die Entwicklungen der Verbünde relativ und nicht linear einfließen. So werden bei einem allgemeinen positiven Trend die Anstrengungen besonders erfolgreicher Verbünde entsprechend gewürdigt. Gleichzeitig können bei einem allgemeinen negativen Trend trotzdem die relativ erfolgreichsten Verbünde ausgezeichnet werden.

Durch das nachfolgende Berechnungsmodell mit Beispielszahlen werden somit die Chancen und Risiken gleichmäßig und angemessen verteilt.

Name	Leistungs- komponente in Mio €	Anteil in %	Erfolgsfaktor aus der Be- rechnung der Anlage 1	Veränderung durch Faktor	Anteil neu	Leistungs- komponente neu	Veränderung
Verbund 1	2,175	40,09	1,0	40,09	36,09	1,958	- 0,217
Verbund 2	0,50	9,22	1,2	11,06	9,96	0,54	+ 0,04
Verbund 3	0,75	13,83	1,3	17,98	16,19	0,88	+ 0,13
Verbund 4	1,25	23,04	1,1	25,34	22,81	1,24	- 0,01
Verbund 5	0,75	13,83	1,2	16,60	14,95	0,81	+ 0,06
Summe	5,425	100		111,07	100	5,425	

Für die weitere Entwicklung gehen wir weiter davon aus, dass sich auch durch dieses Berechnungssystem die Zusammenarbeit der Verbünde untereinander und der Informationsfluss über zielführende Aktionen und Maßnahmen weiter verstärken wird.

Mit der Zeit werden alle etablierten Verbünde mit ihrem jeweiligen Anteil in dieses System integriert werden. Das Problem der Aufnahme des VVS ist in der Besprechung am 21.07.2005 mit den Verbundgeschäftsführern behandelt worden. Wir sind uns der damit verbundenen Problematik bewusst. Da die Verhandlungen mit den Verantwortlichen in der Region Stuttgart über die künftige Verbundförderung erst begonnen haben, sind gegenwärtig noch keine verbindlichen Aussagen über die weitere Ausgestaltung und die Höhe der Zuwendungen in diesem Verbundraum möglich. Es ist selbstverständlich unser Ziel, grundsätzlich alle Verbünde in das System aufzunehmen und denselben Vertragsbedin-

- 3 -

gungen Geltung zu verschaffen. Die Regelungen mit dem Stuttgarter Verbund betreffen aber die Gültigkeit der Verträge mit den anderen Verbänden nicht.

Hinsichtlich der Kooperationskomponente in § 4 des Entwurfs der Finanzierungsvereinbarung möchten wir nochmals klarstellen, dass die Verbände in Baden-Württemberg diese Kooperationskomponente für die Jahre 2005 und 2006 nur dann erfüllen, wenn sie das Baden-Württemberg-Ticket anerkennen und sich am gemeinsamen Abo-Verfahren beteiligen, wie es die Verbände mit der DB AG vereinbart haben. Es zeichnet sich ab, dass sich nahezu alle Verbände an diesem Verfahren bereits jetzt beteiligen werden. Für die weiteren Jahre der Laufzeit dieses Vertrages wird im Laufe des Jahres 2006 individuell für jeden Verbund aufgrund der jeweiligen Kooperationsanstrengungen eine Anerkennungsentscheidung getroffen werden.

Wir gehen davon aus, dass hiermit Ihre Bedenken ausgeräumt sind und bitten um Mitteilung, ob die beigefügte Vereinbarung unterzeichnungsreif ist.

Mit freundlichen Grüßen



Malik

ENTWURF (Stand 12.10.2005)

# Vereinbarung

**zwischen dem Land Baden-Württemberg,  
dem Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)  
und  
der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)  
über die  
Finanzierung des Regio-Verkehrsverbunds Freiburg (RVF)**

## Vorbemerkung:

Der Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) wurde am 01.01.1994 gegründet. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Verbundgesellschaft sowie der Einführung und Weiterentwicklung des Gemeinschaftstarifes wurde am 20.01.1996 zwischen dem Land und Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) eine Finanzierungsvereinbarung geschlossen, die zum 31.12.2003 gekündigt wurde, um die Finanzierungsvereinbarung an die mittlerweile geänderten Strukturen des Verbunds anzupassen und das neue Anreizsystem für die Verbundförderung des Landes einzuführen.

Um die Erreichung dieser Ziele auch in Zukunft sicherzustellen, den Beteiligten eine verlässliche finanzielle Grundlage für die weitere Planung zu geben, aber auch um erstmals einen Erfolgsanreiz zu geben wird die folgende Vereinbarung getroffen.



2

## § 1

(1) Das Land Baden-Württemberg gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dem ZRF zur Abdeckung der kooperationsbedingten Lasten des Regio-Verkehrsverbunds Freiburg eine Zuwendung, die sich aus einem Basisförderbetrag und einem leistungsbezogenen Betrag in gleicher Höhe zusammensetzt. Grundlage für die Bemessung der Zuwendungen ist die Kalkulation für die Finanzierungsvereinbarung vom 20.01.1996.

(2) Der Basisförderbetrag beträgt im Jahr 2005	1.202.558,40 €,
im Jahr 2006	1.052.238,60 €,
im Jahr 2007	952.025,40 €,
im Jahr 2008	851.812,20 €
und im Jahr 2009	751.599,00 €.

(3) Der leistungsbezogene Förderbetrag beträgt im Jahr 2005 1.252.665 €. Er wird ab dem Jahr 2006 nach Anlage 1 ermittelt.

(4) Die jährliche Absenkung der Basisförderung nach Absatz 2 wird ab dem Kalenderjahr, in dem erstmals eine Kooperationsregelung nach § 4 eingeführt worden ist, um 50 % verringert. Dies gilt nicht für das Jahr 2005.

(5) Die Zuwendungen werden jeweils zu einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig.

## § 2

Die Zuwendungen des Landes werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

## 3

- Verträge mit der DB AG und anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen über deren Beteiligung am Verbund oder die Abgeltung von SPNV-Leistungen bedürfen der Zustimmung des Landes.
- Der Verbund unterstützt das Land als Aufgabenträger für den Schienenpersonenverkehr bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen. Er wirkt gegebenenfalls auf die im Verbund tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen entsprechend ein.
- Der Verbund beteiligt sich konstruktiv an der landesweiten Harmonisierung der Verbundtarife.
- Der Verbund unterstützt das Land bei der Umsetzung landesweiter Marketing-Konzepte sowie sonstiger Aktivitäten zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV, sofern dies keine negativen Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis der Verbundgesellschaft hat.
- Der Verbund behält mindestens die gegenwärtig geltenden Regeln der kostenlosen Fahrradmitnahme bei. Erfolgt ein solches Angebot nicht, wird die Basisförderung nach § 1 Abs. 2 um 4 % im ersten Jahr, mindestens 100.213,20 €, und in den darauf folgenden Jahren um weitere je 4 % kumulierend, gekürzt.
- Der Verbund unterstützt konstruktiv eine landesweite telefonische Fahrplanauskunft mit einer einheitlichen Nummer, die gemeinsam von Land und den Verkehrsverbänden weiterentwickelt wird. Sollte eine flächendeckende landesweite Fahrplanauskunft nicht realisiert oder betrieben werden, wird der Landeszuschuss nach § 1 Absatz 2 um 1 % der Gesamtzuwendung gekürzt.
- Das Land erhält einen Sitz im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft mit beratender Stimme.

4

**§ 3**

(1) Der leistungsbezogene Betrag kann sich jedes Jahr entsprechend der Veränderung der Erfolgsrechnung zum Vorjahr ändern. Der Erfolgsrechnung werden zwei Kennzahlen zu Grunde gelegt:

a) das Verhältnis der verkauften Fahrausweise zur Anzahl der Einwohner im Verbundgebiet.

b) das Verhältnis der Tarifeinnahmen im Verhältnis zu den Betriebsleistungen.

Die Verbundgesellschaft verpflichtet sich, diese Zahlen jeweils bis zum 30. Mai des Folgejahres dem Land zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Höhe des leistungsbezogenen Betrags steht zudem unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Bei einer Veränderung der Betragshöhe unter 1 % bleibt die Zuwendung unverändert. Bei einer Absenkung von mehr als 10 % wird die Veränderung des Betrags auf 10 % beschränkt.

**§ 4**

Der Verbund wirkt im Wege der Kooperation bis hin zu Zusammenschlüssen mit Nachbarverbänden darauf hin, dass es den Fahrgästen des Verbundes möglich ist, jeden Tarifpunkt mindestens eines Nachbarverbands mit einem Verbundfahrausweis (Einzel- und Zeitfahrausweis) zu erreichen. Der Nachweis ist bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr zu erbringen.

5

**§ 5**

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Über eine Anschlussregelung wird unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 2 rechtzeitig zwischen den Vertragspartnern verhandelt. Dabei wird die Höhe der Landesleistungen erneut überprüft.
- (2) Es muss damit gerechnet werden, dass im Rahmen der Änderung des europäischen Rechtsrahmens andere Kriterien zur Bestimmung der Landesleistung für die Verbundförderung Anwendung finden, die zu einer Veränderung der Zuwendung des Landes nach § 1, führen können. In diesem Fall steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Jahr zu.

**§ 6**

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.

6

§ 7

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2005 in Kraft und endet am 31.12.2009.

Stuttgart, den .....

Freiburg im Breisgau, den.....

.....  
Land Baden-Württemberg

.....  
Zweckverband Regio-Nahverkehr  
Freiburg (ZRF)

.....  
Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH  
(RVF)

\\UVM\DAT\ref32\EIS\RVF#Vertragsentwurf040225\_Finanzvertrag\_ZRFRVF.doc

## ANLAGE 1

## Kennzahlensystem und Erfolgsberechnung

## Kennzahl I

(Anzahl der verkauften Fahrausweise im Verhältnis zur Anzahl der Einwohner im Verbundgebiet)

Die verschiedenen Tarifangebote werden wie folgt gezählt:

<b>Anzahl der Einzelfahrausweise</b>	
Einzelfahrscheine Erwachsene und Kinder	1
2x4FahrtenKarte Erwachsene und Kinder	8
PunkteKarte	7
<b>Sonstiges</b>	
- Notfahrscheine	1
- Gruppenfahrscheine	1
- ZweiTälerCard, 1 Person	9
- ZweiTälerCard, 2 Personen	13
- KombiTicket / HotelTicket	1
- Baden-Württemberg-Ticket	9
- Schülergruppenkarte bis 3 Tage	15
- Schülergruppenkarte 4 bis 7 Tage	20
- Schülergruppenkarte 8 bis 14 Tage	30
<b>Tageskarten</b>	
REGIO24 1 Person + 4 Kinder	6
REGIO24 5 Personen <sup>1)</sup>	9
ElsassTicket	9
Konus	<i>noch nicht ermittelt</i>
<b>Monatskarten</b>	
RegioKarte Erwachsene Monatskarte (flexibel)	65
RegioKarte Abonnement	63
RegioKarte Junioren	65
Regio-KinderKarte	60
Ergänzung RVL, TGO und WTV	65
RegioKarte für Auszubildende	60
<b>(Halb-)Jahreskarten</b>	
RegioKarte Jahreskarte	63
JobTicket <sup>1)</sup>	63
SemesterTicket	42

**Kennzahl II**

(Tarifeinnahmen im Verhältnis zu den Betriebsleistungen)

Zu den Tarifeinnahmen zählen nur die über den Verkauf von Fahrausweisen gewonnenen Einnahmen, nicht die Ausgleichsleistungen, die von den Aufgabenträgern oder des Landes aufgrund gesetzlicher Grundlage oder vertraglicher Vereinbarung gezahlt werden.

Die Betriebsleistungen werden in *Platzkilometer* dargestellt.